

EIJI TAKAHASHI

*Nihon to doitsu ni okeru kabushiki kaisha-hō no hatten*

[Die Entwicklung des deutschen und des japanischen Aktienrechts]

Chūō Keizai-sha, Tōkyō 2018, 428 S., 7.000 JPY; ISBN: 978-4-502-27831-0

1. *Einführung*

Bei dem vorzustellenden Band handelt es sich um eine rechtsvergleichende Studie, welche die Entwicklung von Gesetzgebung und Theorie zur Aktiengesellschaft in Deutschland und Japan analysiert, wobei Zeitabschnitte von jeweils rund 100 Jahren als Unterteilung genutzt werden. Zudem werden der gegenwärtige Stand des Aktienrechts und Theorien hierzu in beiden Ländern diskutiert.

Das auf Japanisch verfasste Werk ist in drei Teile untergliedert. Der erste Teil befasst sich mit dem deutschen Recht, der zweite mit dem japanischen Recht, und der dritte Teil enthält eine vergleichende Analyse zu den Entwicklungen in den beiden Ländern.

2. *Deutsches Recht*

Das 1. Kapitel des ersten Teils beschäftigt sich mit der Rechtsgeschichte der Aktiengesellschaften in Deutschland bis zum Ende des 19. Jahrhunderts (S. 6–61).

In der ersten Hälfte des Kapitels wird die Entwicklung der Gesetzgebung im Zusammenhang mit Aktiengesellschaften in chronologischer Reihenfolge beschrieben. Dabei werden die „societas publicanorum“ aus der Römerzeit, die „Comenda“ und „Compagnia“ aus dem Mittelalter sowie die Dutch East India Company, die als die erste „Aktiengesellschaft“ der Welt gilt, vorgestellt (S. 6–31). Der französische Code de Commerce von 1807, der als das erste Aktiengesetz für Deutschland angesehen wird, und das Gesetz über die Aktiengesellschaften für die Königlich Preussischen Staaten von 1843, das als das erste systematische Aktiengesetz gilt, werden in japanischer Übersetzung im Volltext wiedergegeben. Diese Übersetzung ist insbesondere für japanische Juristen hilfreich, die sich rechtsvergleichend mit der deutschen Rechtsgeschichte befassen. Anschließend wird die Entwicklung der Theorien jener Zeit vorgestellt, namentlich die Arbeiten von *Achilles Renaud*, der die grundlegende Theorie der Aktiengesellschaft begründete, und von *Karl Lehmann*, der sie weiterentwickelte (S. 32–60).

Das 2. Kapitel befasst sich mit dem deutschen Aktienrecht im Zeitraum von 1897, dem Jahr, in dem das Handelsgesetzbuch (HGB) in Kraft trat, bis zum Jahr 2000 (S. 62–137).

Die erste Hälfte des Kapitels beschreibt die Entwicklung der Gesetzgebung. Für die Zeit vor 1937, dem Jahr der Novellierung des Aktienrechts, setzt sich der Verfasser beispielsweise mit der Einführung des ersten Mitbestimmungssystems in Deutschland unter der Weimarer Verfassung (S. 62) sowie der Änderung des HGB zwecks Anpassung der Höhe des Grundkapitals an die seinerzeit in Deutschland galoppierende Inflation auseinander, welche eine Folge der Niederlage des Landes im Ersten Weltkrieg war (S. 63–64). Zudem werden weitere wichtige Gesetzänderungen erwähnt. Für die Zeit unmittelbar vor bzw. während des Zweiten Weltkriegs (1937–1945) wird das Aktiengesetz von 1937 vorgestellt, welches das Führerprinzip (§ 70), die Regelungen zu den Bezügen der Vorstandsmitglieder (§ 78 Abs. 2 Satz 1) und die Haftung für ein Handeln zum Schaden der Gesellschaft durch Erlangung gesellschaftsfremder Sondervorteile (§ 101) einführte (S. 68–81). Für die Nachkriegszeit (1945–1985) erläutert der Verfasser, dass zunächst das Aktiengesetz von 1937 weitergalt, welches erst durch das Aktiengesetz von 1965 abgelöst wurde, dessen Verabschiedung die größte Reform des Aktienrechts in der Nachkriegszeit in Deutschland gewesen sei (S. 81–86).

In der zweiten Hälfte des Kapitels geht es um die Theorien des Aktienrechts. Dieser Abschnitt gliedert sich in die Vorkriegszeit, die Zeit des Zweiten Weltkriegs und die Nachkriegszeit und stellt Publikationen von *Hans Würdinger*, *Werner Flume*, *Herbert Wiedemann*, *Thomas Raiser* und anderen Gesellschaftsrechtlern vor (S. 87–137).

Das 3. Kapitel widmet sich der Entwicklung von Gesetzgebung und Theorien zur Aktiengesellschaft in Deutschland von 2000 bis zur Gegenwart und diskutiert die zukünftigen Perspektiven des Aktienrechts (S. 138–195).

Mit Blick auf die Gesetzgebung in diesem Zeitraum werden insbesondere die folgenden Reformen analysiert: die Einführung des Corporate Governance Kodex durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz im Jahr 2002 (S. 145–146); die Etablierung einer Haftung der Aufsichtsratsmitglieder für eine Bewilligung unangemessen hoher Vorstandsvergütungen durch das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung von 2009 (S. 150); die Festschreibung von Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und im Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, im Jahre 2015 (§ 111 Abs. 5, § 76 Abs. 4) (S. 155); die Revision des Aktiengesetzes im Jahr 2016 (S. 156).

Bezüglich der Theorie werden die Werke prominenter Rechtswissenschaftler dieser Zeit, wie etwa die Arbeiten von *Friedrich Kübler*, vorgestellt (S. 163–169). Mit Blick auf die Zukunftsperspektiven des Aktien-

rechts stellt der Autor die Ansichten bedeutender deutscher Gesellschaftsrechtswissenschaftler und seine eigenen Ansichten vor, beispielsweise die Frage, ob die zehnprozentige Beschränkung des Erwerbs eigener Aktien auf Dauer beibehalten werden soll (S. 169–195).

### 3. *Japanisches Recht*

Im zweiten Teil des Buchs werden Gesetze und Theorien zum japanischen Aktienrecht vorgestellt. Dabei schildert der Verfasser die Übernahme des deutschen in das japanische Recht und dessen anschließende Weiterentwicklung.

Im 1. Kapitel des zweiten Teils geht es um die Entwicklung der einschlägigen Gesetzgebung und der diesbezüglichen Theorien während des 19. Jahrhunderts (S. 198–262). Besondere Aufmerksamkeit erfahren die folgenden historischen Ereignisse: der Entwurf des japanischen Handelsgesetzes, den der deutsche Rechtswissenschaftler *Hermann Roesler* im Jahre 1884 im Auftrag der japanischen Regierung vorgelegt hatte (S. 226 ff.); die Verabschiedung des alten Handelsgesetzes von 1890 auf der Grundlage des von Roesler erstellten Entwurfs, der allerdings intensive Diskussionen vorangegangen waren (S. 248 ff.); die Verabschiedung des neuen Handelsgesetzes von 1899, in dem erstmals festgelegt wurde, dass „ein Unternehmen als juristische Person angesehen wird“ (S. 251 ff.).

Der Verfasser analysiert in eindrucksvoller Weise die Struktur der Organisationsformen, die von Kaufleuten in der Zeit vor der Meiji-Periode (1868–1912) genutzt worden waren, und deren Ähnlichkeit mit den modernen Organisationsformen wie der stillen Gesellschaft oder der offenen Handelsgesellschaft (S. 199–210). Es ist interessant zu erfahren, dass die Rezeption von Rechtsinstitutionen aus dem Ausland in der Meiji-Periode deshalb so erfolgreich war, weil derartige organisatorische Fundamente bereits seit der Edo-Periode (1603–1867) oder sogar noch früher existierten.

Das 2. Kapitel beschreibt die Gesetzgebung und Theorien im Bereich des Aktienrechts in Japan von 1900 bis 1990.

Der Verfasser erläutert, dass die japanische Industrie in den frühen 1900er Jahren, als Japan unter einer wirtschaftlichen Depression litt, versuchte, durch Kartellbildungen vermittels von Preisabsprachen oder Mengenkartellen zu überleben (S. 263 ff.). Es ist interessant zu erfahren, dass solche Kartelle, die in der Gegenwart eindeutig als rechtswidrig eingestuft werden würden, damals als völlig legal angesehen wurden. Das Kapitel differenziert historisch zwischen der Zeit des Zweiten Weltkriegs (1939–1945) (S. 276–288) und der japanischen Nachkriegszeit (1945–1990). In chronologischer Reihenfolge werden die häufigen Revisionen des Handelsgesetzes nach 1945 geschildert (S. 288–315).

Das 3. Kapitel fasst Gesetzgebung und Theorien betreffend die Aktiengesellschaft im Zeitraum von 1990 bis zur Gegenwart zusammen.

Das bedeutendste Ereignis war die Verabschiedung des Gesellschaftsgesetzes im Jahr 2005. Der Verfasser zeigt auf, dass die Bestimmungen der Aktiengesellschaft aus dem Handelsgesetz herausgenommen und mit anderen Gesetzen wie dem GmbH-Gesetz kombiniert wurden und dabei die beiden wichtigsten Gesellschaftsformen, nämlich die GmbH und die Aktiengesellschaft, im Gesellschaftsgesetz 2005 in eine einheitliche neue Form der Aktiengesellschaft zusammengeführt wurden (S. 359 ff.). Bis zur Verabschiedung des Gesellschaftsgesetzes im Jahr 2005 war es alle zwei bis drei Jahre zu aktienrechtlichen Gesetzesänderungen gekommen. Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass mit der Reform des Handelsgesetzes im Jahre 1993 der Wert des Anspruchs einer Aktionärsklage unabhängig von der Höhe der geltend gemachten Schadensersatzforderung einheitlich auf 950.000 Yen (gegenwärtig rd. 7.600 Euro) festgelegt wurde.<sup>1</sup> Hier zeigt sich ein erheblicher Unterschied zu Aktionärsklage in Deutschland, deren Streitwert wie bei anderen Klagen in Abhängigkeit von der Höhe des geltend gemachten Anspruchs bestimmt wird (S. 355–356).

Der Rest des Kapitels stellt die Theorien von *Kenjiro Egashira* vor, einem der bekanntesten japanischen Rechtswissenschaftler auf diesem Gebiet (S. 381–384).

#### 4. *Analyse des deutschen und des japanischen Rechts*

Im dritten Teil des Werkes untersucht der Autor die Rechtsentwicklung in Deutschland und Japan aus vergleichender Perspektive (S. 388–407). Er betont, dass im späten 20. und frühen 21. Jahrhundert im Bereich des Gesellschaftsrechts das Phänomen zu beobachten sei, dass das deutsche und das japanische Recht in Richtung des US-amerikanischen Rechtsmodells konvergierten, was enttäuschend sei. Er schlägt demgegenüber vor, dass beide Länder stärker wechselseitig zur Entwicklung ihrer Aktienrechte beitragen sollten, indem beide die Fortschritte des jeweils anderen Rechts in Gesetzgebung und Theorie nutzen.

---

1 Daher betrug damals die dem Kläger vom Gericht in Rechnung gestellte Gebühr einheitlich lediglich 8.200 Yen (ca. 66 Euro). Da die Aktionärsklage in der Gegenwart als „eine Klage, in der es um keinen vermögensrechtlichen Anspruch geht,“ angesehen wird (Art. 847 Abs. 6 des Gesellschaftsgesetzes), beträgt die dem Kläger vom Gericht in Rechnung gestellte Gebühr nunmehr 13.000 Yen (ca. 104 Euro) (Art. 4 Abs. 2 des Gesetz betreffend die Gerichtskosten im Zivilprozess).

### 5. *Fazit*

Das vorgestellte Werk ist eine vergleichende Untersuchung zur Rechtsgeschichte, die aber nicht nur für Historiker geschrieben ist. Es bezieht vielmehr auch moderne Gesetzesentwicklungen ausführlich mit ein und ist damit auch für Juristen, die sich für das aktuelle Recht interessieren, wie beispielsweise Anwälte oder Richter, lesenswert. Es ist zu hoffen, dass dieses bedeutende Werk eine große Leserschaft findet.

*Izumi Kurita\**

---

\* Dr. Izumi Kurita war bis Anfang 2019 als Rechtsanwältin in Japan tätig und nimmt derzeit am LL.M. Programm der Universität Bonn teil.